

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Unterbliebener Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 157, S. 45, und — Berichtigung — L 195, S. 16) nachzukommen

Tenor

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums verstoßen, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 26. Februar 2008 — Kommission / Luxemburg

(Rechtssache C-273/07)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2005/51/
EG — Öffentliche Aufträge — Vergabeverfahren“

1. *Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 9)*

2. *Mitgliedstaaten — Verpflichtungen — Umsetzung der Richtlinien — Verstoß — Rechtfertigung mit der innerstaatlichen Ordnung — Unzulässigkeit (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 10)*

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2005/51/EG der Kommission vom 7. September 2005 zur Änderung von Anhang XX der Richtlinie 2004/17/EG und von Anhang VIII der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Aufträge (ABl. L 257, S. 127) nachzukommen

Tenor

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2005/51/EG der Kommission vom 7. September 2005 zur Änderung von Anhang XX der Richtlinie 2004/17/EG und von Anhang VIII der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Aufträge verstoßen, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen hat.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 28. Februar 2008 —
Neirinck / Kommission**

(Rechtssache C-17/07 P)

„Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Vertragsbediensteter — Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel (OIB) — Einstellungsverfahren — Ablehnung einer Bewerbung — Aufhebungsklage — Schadensersatzklage“